# Bundesgesetzblatt

#### Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 2. März 1951		
Tag	Inhait;	<b>S</b> eite	
28. 2.51	Geselz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)	135	
15, 12, 50	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute	. 142	
30. 1.51	Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten	. 154	

#### Gesetz

# über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz).

Vom 28. Februar 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Erster Teil**

Milch und Milcherzeugnisse

#### § 1

#### Molkerei-Einzugsgebiete

- (1) Milcherzeuger sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an eine Molkerei, die von der Obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde) bestimmt wird, zu liefern. Die Oberste Landesbehörde kann den Milcherzeugern mehrere Molkereien zur Wahl stellen; die gewählte Molkerei gilt als die nach Satz 1 bestimmte.
- (2) Absatz 1 findet auf Vorzugsmilch keine Anwendung.
- (3) Die Oberste Landesbehörde kann Milcherzeugern gestatten, Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abzugeben.
- (4) Die nach Absatz 1 bestimmten Molkereien sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm) von den von der Obersten Landesbehörde bestimmten Milcherzeugern abzunehmen. Die Bestimmung kann auch ortsweise erfolgen. Die Oberste Landesbehörde kann den Molkereien untersagen, Milch oder Sahne (Rahm) von anderen Milcherzeugern anzunehmen.

#### § 2 Molkerei-Absatzgebiete

(1) Milchhändler und Molkereien (Abnehmer) sind verpflichtet, Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch nur von Molkereien, die von der Obersten Landesbehörde bestimmt werden, zu beziehen. Die Oberste Landesbehörde kann den Abnehmern mehrere Molkereien zur Wahl stellen; die gewählten Molkereien gelten als die nach Satz 1 bestimmten.

(2) Die nach Absatz 1 bestimmten Molkereien sind verpflichtet, Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch an die von der Obersten Landesbehörde bestimmten Milchhändler oder Molkereien zu liefern.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Für dieses Gesetz sind die Begriffsbestimmungen der §§ 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) maßgebend, soweit sich nicht aus Absatz 2 ein anderes ergibt.
- (2) Milcherzeugnisse im Sinne des ersten Teiles sind: Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir und ähnliches), entrahmte Milch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir und ähnliches, Molke, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sahne (Rahm), saure Sahne und Schlagsahne.
- (3) Milcherzeuger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kuhhalter.
- (4) Molkereien im Sinne dieses Gesetzes sind auch Betriebe, die Käse, Schmelzkäse oder Milchund Sahnedauerwaren herstellen.

# § 4 Besondere Liefer- und Abnahmepflichten

Die Obersten Landesbehörden können Molkereien zur Sicherung der Versorgung verpflichten, bestimmte Mengen an Milch, Sahne (Rahm), entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch an andere Molkereien zu liefern oder von anderen Molkereien abzunehmen.

#### § 5 Absatz im Straßenhandel

Die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß Milch und Milcherzeugnisse im Straßenhandel (§ 11 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 421 —) nur in bestimmten Bezirken abgesetzt werden dürfen. Dabei sollen zur Förderung eines gesunden Wettbewerbes mehrere Milchhändler Milch und Milcherzeugnisse in einem Bezirk — erforderlichenfalls unter Zusammenlegung oder Vergrößerung von Bezirken — absetzen können. Vorschriften, nach denen ein Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen im Straßenhandel unzulässig ist, bleiben unberührt. Die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, die auf Gefäße oder Behältnisse zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher gemäß § 9 des Milchgesetzes im Betrieb des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten abgefüllt sind, ist von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen.

#### § 6 Bisherige Regelungen

Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien und zwischen Molkereien und Abnehmern, die von den bisher zuständigen Stellen festgelegt worden sind, bleiben bestehen, sofern nicht die Obersten Landesbehörden nach § 7 Änderungen treffen oder Ausnahmen zulassen. Das Entsprechende gilt für Milchhandelsbezirke (§ 5 Satz 1); jedoch ist die Vorschrift des § 5 Satz 2 innezuhalten.

#### § 7 Anderungen und Ausnahmen

(1) Die Obersten Landesbehörden sollen auf Antrag der Landesvereinigung (§ 13), eines Milcherzeugers, einer Molkerei oder eines Milchhändlers Bestimmungen nach §§ 1, 2, 4 und 5 abändern sowie Liefer- und Annahmebeziehungen und Milchhandelsbezirke (§ 5 Satz 1) verändern oder aufheben, sofern eine solche Änderung oder Aufhebung bei Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten geboten erscheint. Hierbei sind die Grundsätze eines gesunden Wettbewerbes zu beachten. Die Obersten Landesbehörden können die in Satz 1 vorgesehenen Maßnahmen unter den in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch von Amts wegen treffen.

(2) Die Obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 4 und des § 2 für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Milcherzeugnisse zulassen.

#### § 8 Ubergebietliche Liefer- und Annahmebeziehungen

Erstrecken sich Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien oder zwischen Molkereien und Abnehmern über das Gebiet eines Landes hinaus und kommt eine gemeinsame Regelung der beteiligten Obersten Landesbehörden nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten Obersten Landesbehörde der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

#### § 9 Förderung und Erhaltung der Güte

(1) Um die Güte von Milch und Milcherzeugnissen zu fördern und zu erhalten, kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Milch und Milcherzeugnisse besonders geprüft und daß bei der Beförderung vom Erzeuger bis zum Verbraucher und beim Vertrieb bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(2) Soweit der Bundesminister keine Vorschriften erläßt, können die Obersten Landesbehörden Vorschriften erlassen.

#### § 10

#### Fettgehalt der Milch

- (1) Die Obersten Landesbehörden werden ermächtigt, den Mindestfettgehalt der zum unmittelbaren Genuß bestimmten Milch (Trinkmilch) festzusetzen; er darf nicht weniger als 2,8 Gewichtsteile Fett in 100 Gewichtsteilen Trinkmilch betragen.
- (2) Die Obersten Landesbehörden können zulassen, daß der Fettgehalt der Trinkmilch eingestellt wird. Die Einstellung darf nur von Molkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) vorgenommen werden.

#### § 11 Ausgleich

- (1) Die Obersten Landesbehörden haben durch ausgleichende Maßnahmen, insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen aus den nach Absatz 2 erhobenen oder den nach Absatz 3 zugeteilten Ausgleichsabgaben, dafür zu sorgen, daß
- die Verwertung der Milch als Trinkmilch und als Werkmilch.
- die notwendige Versorgung der Trinkmilchmärkte trotz unterschiedlicher Entfernung der Molkereien vom Markt

zu einer Annäherung der wirtschaftlichen Ergebnisse für Milcherzeuger und Molkereien führt.

(2) Die Obersten Landesbehörden können nach Anhörung der Landesvereinigung (§ 13) von den Molkereien, den Milchsammelstellen und den Milcherzeugern, die Milch oder Sahne (Rahm) nach § 1 Abs. 3 unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, Ausgleichsabgaben auf die von diesen abgesetzte Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch erheben. Soll die Ausgleichsabgabe mehr als einen Dpf je Kilogramm betragen, so ist die Zustimmung des Bundesministers erforderlich. Die aufkommenden Mittel sind gesondert zu verwalten und nach Anhörung der Landesvereinigung (§ 13) im laufenden oder folgenden Wirtschaftsjahr ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden. Beeinträchtigen die von einem Lande festgesetzten Ausgleichsabgaben die Belange eines Nachbarlandes, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten Obersten Landesbehörde der Bundesminister über die in den beteiligten Ländern zu erhebenden Ausgleichsabgaben. Das gleiche gilt, wenn von einem Lande keine Ausgleichsabgaben festgesetzt und hierdurch die Belange eines Nachbarlandes beeinträchtigt werden. (3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Obersten Landesbehörden unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 Abgaben bis zur Höhe von einem Dpf je Kilogramm Milch. Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch erheben. Die aufkommenden Mittel sind dem Bundesminister ausschließlich für die Durchführung eines übergebietlichen Ausgleichs im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen; sie sind besonders zu verwalten und nach Richtlinien, die der Bundesminister nach Anhörung der Obersten Landesbehörden erläßt, im laufenden oder folgenden Wirtschaftsjahr zu verteilen.

#### § 12

#### Herstellung und Absatz von Landbutter

Zur Sicherung der Lieferung von Milch und Sahne (Rahm) können die Obetsten Landesbehörden die Herstellung und den Absatz von Landbutter außerhalb von Molkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I.S. 150) beschränken.

#### § 13

#### Beteiligung der Milchwirtschaft und der Verbraucher

- (1) Vereinigungen (Marktgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche Vereinigungen), die sich in den Ländern aus den Organisationen der an der Milchwirtschaft beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher freiwillig zur gemeinsamen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen gebildet haben, können von den Obersten Landesbehörden als Landesvereinigungen anerkannt werden; sie sollen, wenn sie anerkannt sind, zur Vorbereitung und technischen Durchführung der nach diesem Teil und der nach §§ 18 Abs. 1 und 3, 20 und 22 zu treffenden Maßnahmen herangezogen werden.
- (2) Die Anerkennung als Landesvereinigung und die Heranziehung nach Absatz 1 können nur erfolgen, wenn die Vereinigung folgende Voraussetzungen erfüllt und sich hinsichtlich der von ihr durchzuführenden Aufgaben der Aufsicht der Obersten Landesbehörde unterstellt:
- Es müssen in ihr berufsständische Organisationen der Landwirtschaft, der Molkereien und des Milchhandels vertreten sein, sofern sie die Beteiligung wünschen;
- es muß den Verbrauchern in der Satzung eine angemessene Vertretung in den Organen der Vereinigung gesichert sein;
- 3. der Beitritt anderer berufsständischer Organisationen der Milchwirtschaft darf in der Satzung nicht ausgeschlossen sein.
- (3) Der Landesvereinigung dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.
- (4) Die Landesvereinigung untersteht, soweit sie zur Mitwirkung nach Absatz 1 herangezogen wird, der Aufsicht der Obersten Landesbehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß die Vereinigung ihre Aufgaben entsprechend den Gesetzen und der Satzung erfüllt.

#### **Zweiter Teil**

#### Fette

#### § 14

#### Einfuhr- und Vorratsstelle

- (1) Es wird eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Eintuhr- und Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.
- (2) Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:
- 1. der Vorstand,
- 2. der Verwaltungsrat.
- (3) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.
  - (4) Der Verwaltungsrat besteht aus
- zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
- je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
- vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
- folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:

vier Vertretern der Landwirtschaft,

einem Vertreter des Importhandels,

einem Vertreter der Butterabsatz-Genossenschaften,

einem Vertreter der Molkerei-Genossenschaften,

einem Vertreter der Privatmolkereien,

einem Vertreter des Ernährungshandwerks,

einem Vertreter des Großhandels,

einem Vertreter des Einzelhandels.

einem Vertreter der Verbraucher-Genossenschaften,

vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören. Er hat seine Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.

- (5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.
- (6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

#### § 15

#### Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Wer aus dem Ausland Butter, Schmalz (Schweineschmalz und Butterschmalz), Margarine, Kunstspeisefette oder sonstige aus raffinierten sowie raffinierten und gehärteten pflanzlichen und tierischen Olen und Fetten hergestellte Speisefette, insbesondere Plattenfette, einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat sie vor der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten. Der Bundesminister gibt die nähere Bezeichnung der unter Satz 1 fallenden Erzeugnisse bekannt.

- (2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verlügen berechtigt ist. Befindet sich der Verlügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.
- (3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Erzeugnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so dürfen die Erzeugnisse im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, die angebotenen Erzeugnisse zu dem festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.
- (4) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.
- (5) Der Bundesminister kann die Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen, je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Butter, Schmalz, sonstigen Speisefetten und -ölen, Olsaaten, Olfrüchten, pflanzlichen und tierischen Fetten und Olen (roh, raffiniert sowie raffiniert und gehärtet), soweit sie für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, Käse, Milch- und Sahnedauerwaren oder anderen Erzeugnissen der Milch- Fett- und Eierwirtschaft durchzuführen. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so kann sie diejenigen Mengen der vorgenannten Erzeugnisse zur Vorratshaltung erwerben und einlagern, die erforderlich sind, um eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten und Marktschwankungen nach Möglichkeit auszugleichen.
- (6) Die in Absatz 5 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden. Die Zustimmung kann auch allgemein oder befristet erteilt werden.
- (7) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Einfuhr- und Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

#### § 16

#### Zollabfertigung

- (1) Die Zoll- und Grenzstellen fertigen die in § 15 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung der Einführ- und Vorratsstelle zur Verwertung vorlegt.
- (2) Sie haben die Einfuhr der in § 15 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft der Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle unmittelbar anzuzeigen.

#### § 17

#### Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Margarine

Der Bundesminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu verbieten, daß Margarine, deren Fettgehalt einen bestimmten Mindestsatz nicht erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

#### **Dritter Teil**

Allgemeine Bestimmungen

#### § 18

#### Preisregelung

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für Milch Erzeuger- und Verbraucherpreise sowie Bearbeitungs- und Handelsspannen festsetzen. Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien festsetzen. Für die Fälle übergebietlicher Lieferungen findet § 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ergehen.
- (2) Die Bundesregierung oder ler Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft kann Preise für Butter, Schmalz, sonstige Speisefette und -öle, pflanzliche und tierische Fette und Ole (roh, raffiniert sowie raffiniert und gehärtet), soweit sie für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, sowie Preise und Preisspannen für den Weiterverkauf fesisetzen.
- (3) Soweit Preise bei Abgabe durch die Molkereien nicht festgesetzt werden, kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmen,
- daß die Preise für Butter und für Käse von Notierungskommissionen an bestimmten Orten unter Berücksichtigung der Umsätze festgestellt werden,
- daß das Ergebnis als "Amtliche Preisnotierung der Notierungskommission..." festzuhalten und umgehend zu veröffentlichen ist.

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nähere Bestimmungen über das Verfahren der Notierung sowie über die Zusammensetzung der Notierungskommissionen treffen.

- (4) Die Bundesregierung kann Übernahme- und Abgabepreise für die von der Einfuhr- und Vorratsstelle nach § 15 Abs. 1 zu übernehmenden Erzeugnisse festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung für diese Erzeugnisse sicherzustellen.
- (5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

#### § 19 Gebühren

- (1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Dekkung der Verwaltungskosten von den Einführern Cebühren bis zur Höhe von 0.40 DM je 100 Kilogramm derjenigen Ware erheben, die der Anbietungsplicht (§ 15 Abs. 1) nach diesem Gesetz unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.
- (2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.
- (3) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für sonstige Überschüsse der Einfahr- und Vorralsstelle gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 20 Umtagea

- (1) Die Obersten Landesbehörden können von den Molkereien Umlagen bis zu 0,5 Dpf je Kilogramm be und verarbeiteter Milch erheben, um die Milchwirtschaft zu fördern, insbesondere die Milcherzeugung zu steigern, die Güte der Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) zu heben und den Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen zu erhöhen.
- (2) Die aufkommenden Mittel sind gesondert zu verwalten und nach Anhörung der Landesvereinigung (§ 13) zur Erfüllung der i Absatz 1 genannten Aufgaben zu verwenden.
- (3) Die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß Beiträge und Gebühren, die von Molkereien oder ihren Zusammenschlüssen für die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke an milchwirtschaftliche Einrichtungen geleistet werden, ganz oder teilweise auf die Umlage (Absatz 1) anzurechnen sind.

#### § 21 Beitreibung

Die Ausgleichsabgaben (§ 11 Abs. 2 und 3), die Gebühren (§ 19) und die Umlagen (§ 20) können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beigetrieben werden.

#### § 22 Gütezeichen

- (1) Der Bundesminister kann für Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) ein Gütezeichen einführen,
- (2) Der Bundesminister bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung
- 1. die Gestaltung des Gütezeichens,
- 2. die Voraussetzungen für die Verleihung und die Entziehung des Gütezeichens,
- die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des Gütezeichens,
- 4. die Stellen, die das Gütezeichen verleihen und und entziehen sowie darüber wachen, daß die

Voraussetzungen für die Führung des Gütezeichens erfüllt werden.

#### § 23

#### Buchführungspflicht

- (1) Betriebe, die Schmalz be- oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit den in § 18 Abs. 2 genannten Erzeugnissen handeln, sind verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung der vorgenannten Erzeugnisse, mengenund wertmäßig Aufschluß geben.
- (2) Der Führung besonderer Bücher nach Absatz 1 bedart es nicht, wenn in Betrieben mit ordnungsmäßiger Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lager- und Speditionsbetriebe, soweit diese die in § 18 Abs. 2 genannten Erzeugnisse lagern oder befördern.
- (4) Die Obersten Landesbehörden können die Buchführungspflicht des Absatzes 1 ausdehnen:
- aut andere Betriebe der Milch- und Fettwirtschaft als die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten,
- auf Erzeugnisse der Milch- und Fettwirtschaft, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sofern dies aus Gründen der Marktordnung oder der Versorgung der Bevölkerung geboten ist.

#### § 24 Meldepflicht

- (1) Molkereien sind verpflichtet, die Antieferung, den Absatz und die Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) sowie die Vorräte an diesen Erzeugnissen zu melden. Das Entsprechende gilt für Betriebe, die die vorgenannten Erzeugnisse be- oder verarbeiten. Die Obersten Landesbehörden regeln die Einzelheiten nach den vom Bundesminister aufgestellten Richtlinien.
- (2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe den Erwerb, den Absatz und die Verwertung von den in § 15 Abs. 5 genannten Erzeugnissen sowie die Vorräte an diesen Erzeugnissen zu melden haben. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

#### § 25 Auskunftspflicht

- (1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).
- (2) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Aus-

kunftspflicht sind. Dies gilt nicht für Landesvereinigungen (§ 13).

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 26

#### Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Landesvereinigung (§ 13) und der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 14) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl, I S. 351) zu verpflichten.

§ 27

#### Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen. Diese Ermächtigung gilt nicht für Rechtsverordnungen auf Grund des § 18 Abs. 3.

#### Vierter Teil

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 28

#### Strafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- der Lieferpflicht nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 oder § 4 zuwiderhandelt,
- der Bezugspflicht nach § 2 Abs. 1 oder der Abnahmepflicht nach § 1 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 4 oder dem Verbot des § 1 Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
- als Milchhändler oder Großverbraucher ohne Erlaubnis der Obersten Landesbehörde Milch oder Sahne (Rahm) von einem Milcherzeuger bezieht,
- 4. die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2, die Buchführungspflicht nach § 23 oder die Meldepflicht nach § 24 verletzt oder einer Auflage nach § 15 Abs. 4 zuwiderhandelt,
- die in § 15 Abs. 5 genannten Erzeugnisse ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt,
- 6. die Auskünfte, zu denen er nach § 25 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- 7. die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen oder die Besichtigung

- oder die Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen den Beauftragten der auskunftsberechtigten Stellen (§ 25 Abs. 1 und 2) verweigert oder sie dabei behindert,
- 8. Bestimmungen oder schriftlichen Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern sie ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

- (2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen
- 1. nach Absatz 1 Ziffer 4 mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen gegen § 24 Abs. 1.
- nach Absatz 1 Ziffern 5 und 6, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister oder von der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht gestelltes Verlangen richten,
- 3. nach Absatz 1 Ziffer 5,
- gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder von der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 29

#### Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 14 Abs. 6, 17, 24 Abs. 2 oder 25 Abs. 2 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht.

§ 30

#### Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Artikels 5 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) außer Kraft; die übrigen Bestimmungen des Milchgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere
- Artikel 1, 2, 4 Abs. 2 und Artikel 6 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112),
- die Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Olmühlen vom 23. März 1933 (Reichs-

- gesetzbl. I S. 145) und die Vierte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Olmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066),
- die Verordnung über den Verkehr mit Olen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376), vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
- das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093),
- das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 436),
- die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Verordnungen vom 31 Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79), vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625).
- die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl I S. 303),
- die Verordnung über die Herstellung von Sahne vom 25. Oktober 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 250),
- 9. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Olen

- und Fetten vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbi. I S. 1719),
- die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eierzeugnissen vom
   September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1732).
- 11. die Verordnung zur Anderung der Margarine-Bewirtschaftung vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1854),
- die Verordnung über den Verkehr mit Olsämereien, Olfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) in der Fassung der Verordnung vom 4 Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 285),
- die Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. Februar 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 46),
- die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen, Olen und Fetten vom 16. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 413),
- 15. alle Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger, der deutschen milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung), der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft, der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft, der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft.
- (4) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 und 3 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.
- (5) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1951.

Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Niklas

#### Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute.

Vom 15. Dezember 1950.

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), des § 33 g des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) sowie des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird verordnet:

#### δ 1

Die in der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079) vorgeschriebenen Bilanzmuster 1, 2 und 3 werden durch die anliegenden Muster 1, 2 und 3 ersetzt.

#### § 2

Hat ein Kunde eines Kreditinstituts einen Kredit in Anspruch genommen, den das Kreditinstitut ihm zu: Benutzung bei einem Dritten eingeräumt hat, so ist die daraus entstandene Verbindlichkeit des Kreditinstituts gegenüber dem Dritten in den Formblättern als Unterposten "von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite" zu Posten 2 der Passivseite auszuweisen.

#### § 3

Die durch diese Verordnung neu eingeführten Formblätter sind auf alle Bilanzen in Deutscher Mark anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt werden.

#### 8 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1950.

Der Bundesminister der Justiz Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

# Formblatt

für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien
und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### Jahresbilanz zum

Aktiva	der		
4 K and the f		DM	DM
1. Kassenbestand	• • • •		44456444444444444444444444444444444444
2. Landeszentralbankguthaben	• • • •		\$5055665 \$6685760 tree>>>++60++740 *2++2**
3. Postscheckguthaben			***********************************
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)			
a) täglich fällig		peranta craceda esta a se sa se	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Mona		ADDRESS SORTE CANADAS AND SORTE SORT	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und meh		******************************	C##49##################################
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine			***************************************
6. Schecks			
7. Wechsel	• • •		***************************************
darunter:			
a) zentralbankfähige Wechsel DM	***************		
b) eigene Ziehungen	***********		
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länd	ler		***************************************
9. Wertpapiere			•
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Lände		\$1500000 30000350000500000000000000000000	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere		\$990000 05050 DZ 11156 0 PT+22 F2704 046 \$450	
c) börsengängige Dividendenwerte		**************************************	***************************************
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank		***************************************	*Desgresser###############################
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			
il. Konsortialbeteiligungen			
12. Debitoren			***************************************
a) Kreditinstitute		*******************************	
b) sonstige		**************************************	******************************
13. Langfristige Ausleihungen			
a) gegen Grundpfandrechte		wabatooo tackeebbaabh incki sabatoff uchbabbb	
b) gegen Kommunaldeckung		######################################	
c) sonstige			*************************
14. Durchiaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			***************************************
15. Beteiligungen			****************************
darunter: an Kreditinstituten		,	
16. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		**************************************	
b) sonstige	• • •	C\$	*******************************
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung			\$500,9146+40224 <b>06</b> 4491\$914+1 <b>0</b> 01141*********************************
18. Nicht eingezahltes Kapital			#4.004849.609.64FPF40E+-6884.64.644664.4454.0
19. Eigene Aktien (Geschäftsanteile) Nennwert			****************************
20. Aktien (Geschäftsanteile) einer herrschenden Gesellschaft Nennwert DM			***************************************
21. Sonstige Aktiva			**************************************
22. Rechnungsabgrenzungsposten	• • • •		
23. Reinverlust	• • • •		
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	• • •	Competer Community of the Control of	[2002]
Summe der Aktiva	· • • •	The state of the s	
Summe der Aktiva .			
24. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 1	l6 sind e	enthalten:	
a) Forderungen an Konzernunternehmen		• • • • • • • •	
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an ande	re im § 1	4 Abs. 1 u. 3 KWG	
genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter	oder eir	Mitglied des Ver-	
waltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gese			
wordingstrugers tes Arealtmatitats ilmaner outer personnial national description	nacharic	1136	

'			
I. P. L.	DM	DM	DM
I. Einlagen		·	
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	Securious page ungergapisco page 6767 Aapen M		
bb) sonstigen Einlegern	**************************************	44344444 (122474)14661479 (1441746) 144174	
and Wandith without an			
bb) sonstigen Einlegern	\$49004000424000xxx80xx00,0441020001240000		
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	***************************************	***************************************	
von 3 Monaten und mehr DM			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist			
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist			
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			\$46574441 v2427444 4# v2764 4# (64844) v4
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
3 Monaten und mehr DM			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			•
abzüglich eigener Bestand		*************************	\$40445400 444444000441444 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte		******** ******************************	
b) Sonstige		4540-841/2004-01/41/2240-15460-24	<b>999</b> 495627957674445676497446764
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			**********************
6. Grund- oder Stammkapital			\$
7. Rücklagen nach § 11 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen		**********	
b) sonstige			***************************************
3. Sonstige Rücklagen		•	\$\$\$\$\$\$\$\$## \$
9. Rückstellungen			*************************
D. Wertberichtigungen			**************************
1. Sonstige Passiva			{*************************************
2. Rechnungsabgrenzungsposten			
3. Reingewinn			
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		*************************************	
Gewinn/Verlust 19		***************************************	
<u></u>			
Summo dor	Passiva		
Stringe der	rassiva		
4. Eigene Ziehungen im Umlauf			***************************************
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM			
5. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschafter	ı sowie aus Gewähr	leistungsverträgen	***************************************
			\$\$431950 114014E- 12014E- 12014E- 1

Muster 2

### Formblatt

für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der eingetragenen Genossenschaft sowie für die Zentralkassen
in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

### Jahresbilanz zum

		der		
A	ktiva			
1.	Kassenbestand		DM	DM
2	Landeszentralbankguthaben			etykanie en pronunciarie de descriptora de la compansión
3.	Postscheckguthaben			446748 20 10 242420 30 1800 30 1 66542 (0. 400 0 0 17
	. Guthaben bei Kreditiustituten (Nostroguthaben)			
	a) täglich fällig		######################################	
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger a	ıls 3 Monaten	***************************************	
	c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monate	a und mehr	**************************************	\$2007poq+Q\$AU\$\=\T200p+\$>\pq46277\\
	darunter: bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten D	М		
	Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine			96024992490933551799514244814747541444144
	Schecks			10627440
1.	Wechsel	• • • • • • •		\$\$427639 1+449 629 +944+1++ 483855\$+ (014414+
	darunter:			
	a) zentralbankfähige Wechsel			
8.	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes un			
	. Wertpapiere	a der Lander		
	a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und	dor Länder		
	b) sonstige verzinsliche Wertpapiere		\$664955000000012031171000001204141414141414144	
	c) börsengängige Dividendenwerte		***************************************	
	d) sonstige Wertpapiere		*********************	\$86744.55 reserves 1.538.50 re #95.51 reserves was
10	darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank Di			
	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand Debitoren			######################################
11				v.
	a) Kreditinstitute		\$5 2 5 5 5 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	************************
	darunter: WarenforderungenDN			
12	. Langfristi <b>ge Au</b> sleihungen			
	a) gegen Grundpfandrechte		60-48169 >281846/928120eccs22/39/2892002	
	b) gegen Kommunaldeckung			
	c) sonstige		######################################	**************************************
13.	Warenbestand			*****************************
	Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			402033444492449044
15.	Beteiligungen			######################################
4.0	darunter: an Kreditinstituten			
16.	Grundstücke und Gebäude			
	a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		***************************************	
17.	b) sonstige		***************************************	\$405220 \$40050rrrs\$220pr \$4000ft \$2000pr
	Sonstige Aktiva			PRIPO 22/FRE 2 2 PROPETS 2 104 ( FARDER 1988 1988 1988 1988
	Rechnungsabgrenzungsposten			
	Reinverlust			
	Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		46-79755-1-3555-1-744-7981-2098-10-14-2-20-	
	Gewinn / Verlust 19		\$650360503452503 To Throat 185026. VE b6224\$5	\$164924957774779991E17579711591E57579489999
		Aktiva		
	- Continue del 1	Intiva		
21.	In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven	14a, 15, 16 sind er	ithalten:	
	a) Forderungen an Konzernunternehmen			Management and the 600 kg lip to 1 - 1 to 1 4 00 TO 1 4 5000000
	b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere im § 14			
	sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein			
	Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter	=		ABO-1000-1500-1500-1000-1010-1000-1010-101
	c) Forderungen an Mitglieder			

and the second s			Passiva
4 Finlager	DM	DM	DM
1. Einlagen a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten			
bb) sonstigen Einlegern	•		
b) Befristete Einlagen von		-	
aa) Kreditinstituten ,	• *************************************	**	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfris	†		
von 3 Monaten und mehr DM			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	9	**	
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)	•		**************************************
darunter: a) mit vereinbarter Laufzeit oder	•		
Kündigungsfrist von 3 Monaten			
und mehr DMb) bei genossenschaftlichen Zentral-	••		
kreditinstituten DM	••		
c) Verpflichtungen aus Waren-			
bezugsgeschäften und aufgenom- menen Warenkrediten DM			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			•
abzüglich eigener Bestand	•	***************************************	*************************
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte	•	***************************************	
5. Darchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	•		1910104419900 \$0041441414 (00414441441444
6. Geschäftsguthaben	•		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
a) der verbleibenden Mitglieder	•	***************************************	
b) der ausscheidenden Mitglieder	•		***************************************
7. Rücklagen nach § 11 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen	•	***************************************	***************************************
8. Sonstige Rücklagen	*		454**********************
9. Rückstellungen	•		
10. Wertberichtigungen	•		***************************************
11. Sonstige Passiva	•		
12. Rechnungsabgrenzungsposten	•		**************************************
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr			
Gewinn / Verlust 19			***************************************
Summe der	Daggira	·	
Summe der	rassiva	•	
14. Eigene Zichungen im Umlauf			\$4955744**CENNDOGEER***********************************
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM		• • • • • • • • •	Fiscon Statement
15. Verbindlichkeifen aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaft			
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln.			£143-174-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1
17. In den Passiven sind enthalten:	3.1 . 3 37 3.1 33	beiten unter Dossiya	
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einsc 14 a, 15, 16)		kenen unter Passiva	******************************
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kaut	ionen)		***************************************
18. Mitgliederbewegung	T.7. Cl		*
Zahl Anzahl - der Mitglieder - der Geschäftsante	Haftsumme - ile DM		
Anfang 19			
Zugang 19			
Abgang 19			
Ende 19		DM	
vermindert um vermindert um		DM	
20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäfts	anteile betragen	DM	
21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		DM	
vermindert um		DM	
22. Höhe des einzelnen Geschättsanteils		DM	

Nr. 10 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 2. März 1951

151

Muster 3

### **Formblatt**

für die Jahresbilanz der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft
und der Kommanditgesellschaft

### Jahresbilanz zum

1. Kassenbestand	Aktiva	der	***************************************	
1. Kassenbestand 2. Landersentralbank gathaben 3. Postscheckguthaben 4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben) 5. Fällige Schaldverschreibungen Zins- und Dividendenscheine 6. Schecks 7. Wechsel 6. Schecks 7. Wechsel 6. Schecks 8. Schecks 9. Wechsel 6. Schecks 9. Schecks 9. Schecks 9. Schecks 9. Schecks 9. Wechsel 6. Schecks 9. Wechsel 6. Schecks 9. Wechsel 6. Schecks 9. Sche	AKTYU			
2. Lundeszentrulbankgulthaben 3. Postscheckgulthaben 4. Gitthaben bei Kreditinstituten (Nostrogathaben) a) tüglich fällig b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr 5. Fällige Schuldverscheinungen, Zims- und Dividendenscheine 6. Schecks 7. Wechsel derunter: a) zentrolbankfältige Wechsel b) beigene Zichungen 7. Schutzwestest eind unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder 9. Wertpapiere a) Anteilien und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder b) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsongängige Dividendenwerte d) sonstige verzinsliche Wertpapiere d) sonstige Wertpapiere d) sonstige Wertpapiere d) konstiditebetültigungen gegen die öffentliche Hand 1. Konsortialbetültigungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Austeilungen a) gegen Gurundpfandrechte b) gegen Konnunnaldeckning c) sonstige 4. Durchlandende Kredite (nur Troubandgeschäfte) 5. Bedeiligungen 6. Grundstäcke und Ceschätisbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs und Geschätisbetrieb dienende b)	1. Kassenbestand		DM	DM
3. Portscheckgulthaben 3. Gitthaben bei Kreditinstiluten (Nostroguthaben) 3. it däjtich fällig 4. b) mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungstrist von weniger als 3 Monaten 5. Fällige Schuldverschueibungen, Zins- und Dividendenscheine 6. Schecks 7. Wechsel 6. Schecks 8. der				***************************************
4. Gutchben bei Kreditinstituten (Kostroguthaben). at täglich tällig b) mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungstrist von weniger als 3 Monaten ei mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungstrist von 3 Monaten und mehr 5. Fällige Schuldverschreihungen, Zins- und Dividendenscheine. 6. Schucks 7. Wechsel derrinter: a) zentralbanklähige Wechsel b) eigene Zichungen M. DM 3. Statzwechsel und unverzinsliche Schulzanweisungen des Bundes und der Länder . 9. Wertpapiere a) Anleiben und verzinsliche Schulzanweisungen des Bundes und der Länder . 9) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsengängige Dividendenwerte dorunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank DM 0. Ausgleichsforderungen gegen die ölfentliche Hand 1. Konsortialbeiteiligungen 2. Debloren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Aussichungen a) gegen Gundpfandrechte b) gegen Konmunaldeckung c) sonstige 4. Durchlandende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen 6. Grundsläcke und Gekäntisbistertieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsansstatung 7. Nerdresse und Geschäftsansstatung 7. Nerdresse und Geschäftsansstatung 7. Nerdresse und Geschäftsansstatung 7. Redriebs- und Geschäftsansstatung 8. Nehr eingespehlere Kupptlichere und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 18 sind enthalten:  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 18 sind enthalten:				
a) Läglich [ällig] b) mit vereinbarter Lantzeit oder Kündigungstrist von weniger als 3 Monaten c) mit vereinbarter Lantzeit oder Kündigungstrist von 3 Monaten und mehr 5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine 6. Schecks 7. Wechsel darunter: a) zentralbankfühige Wechsel b) eigene Zichungen 1. DM b) eigene Zichungen 2. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder 9. Wertpapiere a) Aufeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder b) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsengängige Dividendenwerte d) sonstige Wertpapiere darunter: beleibbar bei einer Landeszeutralbank DM 0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Konsortialbeteiligungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Austeilungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Konmunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaafende Kredite (nur Treubandgeschäfte) 5. Beleitigungen darunter: an Kreditinstituten d) Gerundsläcke und Cebände a) dem eigenen Geschältsbetrieb dienende b) sonstige 8. Nicht eingezahltes Koptal 9. Sonstige 8. Reinvortast Gewian / Verlust- Vortag aus dem Vorjahr Gewian / Verlust- Vortag aus dem Vorjahr Gewian / Verlust- und in den Räckgriffslorderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzennuntermehmen				***************************************
b) mit vereinbarter Laulzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten . c) mit vereinbarter Laulzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr. 5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine . 6. Schecks . 7. Wechsel . darunter: a) zentralbankfäbige Wechsel			***************************************	
c mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr 5. Fällige Schuldversbreibungen, Zins- und Dividendenscheine 6. Schecks 7. Wechsel darunter a) zentrallinnklähige Wechsel b) eigene Zichungen DM 5. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder 9. Wertpapiere a) Anfeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder 0. Wertpapiere a) Anfeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder b) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsengängige Dividendenwerte d) sonstige Verchapiere darunter: beleibhar bei einer Landeszentralbaek DM 0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Konsortialbeteiligungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Austeihungen e) gegen Grundpfandrechte b) gegen Konsunnanddeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (hur Treuhandgeschäfte) 5. Beteitigungen darunter: an Kreditinstituten DM 6. Grundstäcke und Cebände a) den eigenen Geschältsuusstattung 8. Nicht einen Geschältsuusstattung 9. Nicht einen diesekhältse Kapital 9. Sonstige 1. Recinvertust Cewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-Vortrag uns dem Vorjahr Gewinn / Verlust und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzennunternehmen			***************************************	
6. Schecks 7. Wechsel darunter: a) zentralbankfältige Wechsel b) eigene Ziehungen DM Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder 9. Wertpapiere a) Anfeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder b) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsengängige Dividendenwerte d) sonstige verzinsliche Wertpapiere darunter: beteinbar bei einer Landeszentralbank DM 0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Konsortialbeteiligungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Ausseinhungen a) gegen Grundpfandrectite b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchbardende Kredite (nur Treubandgeschäfte) 5. Beteiliqungen darunter: an Kreditinslituten DM 6. Grundstücke und Gebände a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsbusstatung 8. Nicht eingezählers Kapital 9. Sonstige Aktiva 9. Sonstige Aktiva 9. Rechnungsabgrenzungsposten 1. Reinverlust Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Knickfriftsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: al Tordesungen an Konzennunternehmen	•		***************************************	***************************************
7. Wechsel darunter: a) zentralbunkfähige Wechsel b) eigene Zichungen. DM b) eigene Zichungen. DM Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder Wertpapiere a) Anfeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder. b) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsengängige Dividendenwerte derunter: beleibbar bei einer Landeszentralbank DM Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand Konsortialbeteiligungen Debtoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Lungfristige Ausleihungen a) gegen Giundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteitigungen darunter: an Kreditinstituten darunter: an Kreditinstituten b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 0. Rechnungsabgrenzungsposten 1. Reinvertust Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Konzenuntennehmen	5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine	<i></i>		***************************************
darunter: a) zentra/bank/āhige Wechsel DM b) eigene Zichungen . DM  8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder . 9. Wertpapiere a) Anfeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder . b) sonstige verzinsliche Wertpapiere . c) börsengängige Dividendenwerte . d) sonstige Wertpapiere . darunter: beleibate bei einer Landeszentralbank DM.  9. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand . 1. Konsortialbeteiligungen . 2. Debitoren a) Kreditinstitute . b) sonstige . 3. Langfristige Austeilhungen . 4. Jurchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) . 5. Beteiligungen . 6. Grundstäcke und Gebäude . d) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende . b) sonstige . 7. Betriebs- und Geschäftsansstattung . 8. Nicht eingezahltes Kapital . 9. Sonstige Aktiva . 9. Summe der Aktiva . 9. Forderungen an Konzernunternehmen .	6. Schecks		-	***********************************
a) zentralbankfähige Wechsel DM b) eigene Zichungen. DM  8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder .  9. Wertpapiere e) Anfeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder . b) sonstige verzinsliche Wertpapiere . c) börsengängige Dividendenwerte . d) sonstige Wertpapiere . darunter: beleibbar bei einer Landeszentralbank DM.  1. Konsortialbeteiligungen gegen die öffentliche Hand . 1. Konsortialbeteiligungen . 2. Debitoren a) Kreditinstitute . b) sonstige . 3. Langfristige Ausleihungen . d) gegen Grundpfandrechte . b) gegen Kommunaldeckung . c) sonstige . 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) . 5. Beteiligungen . darunter: an Kreditinstituten . 6. Grundsläcke und Gebände . a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende . b) sonstige . 7. Betriebs- und Geschäftsbatstattung . 8. Nicht eingezahltes Kapital . 9. Sonstige Aktiva . 9. Sonslige Aktiva . 9. Rechnongsabgrenzungsposten . 1. Reinvertust . 5. Summe der Aktiva .  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen .		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		***************************************
b) eigene Zichungen. DM  8. Schotzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder .  9. Wertpapiere a) Anfeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder .  b) sonstige verzinsliche Wertpapiere .  c) börsengängige Dividendenwerte darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank DM  0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand .  1. Konsortialbeteiligungen .  2. Debitroen a) Kreditinslitute b) sonstige .  3. Langfristige Ausleihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunalderkung . c) sonstige .  4. Durchlaufende Kredite (nur Treubandgeschäfte) .  5. Beteitigungen .  dorunter: an Kreditinslituten .  6. Grundsläcke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende . b) sonstige .  8. Nicht eingezahltes Kapital .  9. Sonstige Aktiva .  6. Rechnungsabgrenzungsposten .  1. Rechnungsabgrenzungsposten .  1. Reinvertast .  Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .  Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .  Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzermunternehmen .		DM		
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder .  9. Wertpapiere  a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder .  b) sonstige verzinsliche Wertpapiere .  c) börsengängige Dividendenwerte .  d) sonstige Wertpapiere .  darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank .  DM.  0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand .  1. Konsortialbeteiligungen .  2. Debitoren .  a) Kreditinstitute .  b) sonstige .  3. Langfristige Ausleihungen .  c) sonstige .  4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) .  5. Beteiligungen .  darunter: an Kreditinstitute .  b) sonstige .  6. Grundstäcke und Gebände .  a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende .  b) sonstige .  7. Betteibes und Geschäftsbusstatung .  8. Nicht eingezahltes Kapital .  9. Sonstige Aktiva .  9. Sonstige Aktiva .  10. Rechnungsabgrenzungsposten .  11. Reinverlust .  Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .  Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Rokegriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten:  a) Forderungen an Konzernunternehmen .	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
9. Wertpapiere a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder b) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsengängige Dividendenwerte d) sonstige Wertpapiere darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank DM  0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Konsortialbeteiligungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Ausleihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen dorunter: an Kreditinslituten 6. Grundstäcke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsbansstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Altiva 0. Rechnungsabgrenzungsposten 1. Reinverlust Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Rückgriffstorderungen aus den Passiven 14a, 15. 16 sind entbalten: a) Forderungen au Konzernunterrachmen				
a) Anfeihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder . b) sonstige verzinsliche Wertpapiere . c) börsengängige Dividendenwerte . d) sonstige Wertpapiere . darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank . DM .  0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Konsortialbeteiligungen . 2. Debitoren . a) Kreditinstitute . b) sonstige . 3. Langfristige Austeihungen . a) gegen Grundpfandrechte . b) gegen Kommunaldeckung . c) sonstige . 4. Durchlandende Kredite (nur Treubandgeschäfte) . 5. Beteiligungen . darunter: an Kreditinstituten . 6. Grundsfäcke und Gebände . a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende . b) sonstige .  8. Nicht eingezahltes Kapital . 9. Sonstige Aktiva . 6. Rechnungsabgrenzungsposten . 6. Reinvertust . 6. Gewinn / Verlust 19 .  Summe der Aktiva .  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen .		und der Lander		*
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsengängige Dividendenwerte d) sonstige Wertpapiere darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank DM.  0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Konsortialbeteiligungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Austeihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treubandgeschäfte) 5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten 6. Grundstücke und Gebände a) dem eigenen Geschältsbetrieb dienende b) sonstige 7. Beteriebs- und Geschältsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapitel 9. Sonstige Aktiva 0. Rechnungsabgrenzungsposten 1. Reinverlust Gewinn / Verlust 19. Summe der Aktiva 2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen		nd dor Länder		
c) börsengängige Dividendenwerte d) sonstige Wertpapiere durunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank  DM.  0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand  1. Konsortialbeteiligungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Austeihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen durunter: an Kreditinstituten 6. Grundstäcke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 0. Rechnungsahgrenzungsposten 1. Reinverlust Gewinn / Verlust 19 Summe der Aktiva  Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen			***************************************	
drunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank DM			*	
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank DM  0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand  1. Konsortialbeteiligungen  2. Debitoren  a) Kreditinstitute  b) sonstige  3. Langfristige Ausleihungen  4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)  5. Beteiligungen  darunter: an Kreditinstituten  b) sonstige  6. Grundstücke und Gebände  a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende  b) sonstige  7. Betriebs- und Geschäftsausstettung  8. Nicht eingzahltes Kapital  9. Sonstige Aktiva  10. Rechnungsabgrenzungsposten  11. Reinverlust  12. Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr  Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr  Gewinn / Verlust- 19  Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:  a) Forderungen an Konzernunternehmen			***************************************	
0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Konsortialbeteiligungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Ausleihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten 6. Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust 12. Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr 13. Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr 14. Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr 15. Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr 16. Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Konzernunternehmen 17. Summe der Aktiva 18. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen			***************************************	***************************************
1. Konsortialbeteiligungen 2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Ausleihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten 6. Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschältsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschältsusstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust 12. Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr 13. Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr 14. Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr 15. Summe der Aktiva 16. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen				
2. Debitoren a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Ausleihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten 6. Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinvertust Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewian / Verlust 19				
a) Kreditinstitute b) sonstige 3. Langfristige Austeihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten 6. Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 0. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust CGewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19				
b) sonstige  3. Langfristige Ausleihungen  a) gegen Grundpfandrechte  b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige  4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)  5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten  6. Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige  7. Betriebs- und Geschäftsausstattung  8. Nicht eingezahltes Kapital  9. Sonstige Aktiva  1. Reinvertust Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust- und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen			100000000000000000000000000000000000000	**
3. Langfristige Ausleihungen a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten 6. Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Reinverlust Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-19 Summe der Aktiva 2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten: a) Forderungen au Konzernunternehmen				
a) gegen Grundpfandrechte b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige 4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten 6. Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-19 Summe der Aktiva 2. In den Aktiven und in den Rückgriffstorderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind entbalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen				
b) gegen Kommunaldeckung c) sonstige  4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)  5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten	· ·			
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)  5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten			***************************************	
5. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten  6. Grundstücke und Gebände a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige  7. Betriebs- und Geschäftsausstattung  8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust 12. Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19			***************************************	***************************************
darunter: an Kreditinstituten DM  6. Grundstücke und Gebäude  a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende  b) sonstige  7. Betriebs- und Geschäftsausstattung  8. Nicht eingezahltes Kapital  9. Sonstige Aktiva  10. Rechnungsabgrenzungsposten  11. Reinverlust  Gewian / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr  Gewinn / Verlust 19  Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:  a) Forderungen an Konzernunternehmen	4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			************************
6. Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen	5. Beteiligungen			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust 12. Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten: a) Forderungen an Konzernunternehmen		DM		
b) sonstige 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust 12. Gewian / Verlust 19  Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:  a) Forderungen an Konzernunternehmen				
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung			***************************************	
8. Nicht eingezahltes Kapital 9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust 12. Gewinn / Verlust 19	, ,			<b></b>
9. Sonstige Aktiva 10. Rechnungsabgrenzungsposten 11. Reinverlust  Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr  Gewinn / Verlust 19  Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:  a) Forderungen an Konzernunternehmen	•			***************************************
0. Rechnungsabgrenzungsposten 1. Reinverlust Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19 Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten: a) Forderungen au Konzernunternehmen				***************************************
A. Reinverlust  Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr  Summe der Aktiva  2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:  a) Forderungen an Konzernunternehmen				
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr				***************************************
Summe der Aktiva				
Summe der Aktiva				
2. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten:  a) Forderungen an Konzernunternehmen				
a) Forderungen an Konzernunternehmen	Somme de			
a) Forderungen an Konzernunternehmen	2) In don Abtiven and in dea Did site of state of the Did	con 140 15 16 cind -	nthalton	
··				
	•			

a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM				Passiva
a) Sichteinlagen von ao) Kreditinstituten bib) sonstigen Einlegern  (b) Befristete Einlagen von aa) Kreditinstituten bib) sonstigen Einlegern darvater: mit vereinbarter Lacfzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr.  (c) Spareinlagen an) mit gesetzlicher Kündigungsfrist bib) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist bib) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Monaten und neht.  (c) Aufgenemmene Gelder (Nostroverpflichtungen) darvater: mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und neht.  (d) Die Geste und Solawechsel abzüglich eigener Beständ  (e) Aufgenommene langfristige Darleben (e) gegen Grundpfandrechte (e) sonstige  (e) Durchlandrechte Kredite (nur Treubandgeschälte) (e) Kapital (e) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt baftenden Gesellschafter (e) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt baftenden Gesellschafter (e) Einlagen der Kommanditisten end der stillen Gesollschafter (f) Räcklagen and § 11 KWG  (g) Sönstige Räcklagen (g) Rä		DM	DM	DM
ao) Kreditinstituten bij sonstigen Einlegera bij Bofristete Einlagen von aa) Kreditinstituten bij sonstigen Einlegerm darvater mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr. D.M. c) Spareinlagen au mit gesetzlicher Kündigungsfrist bij mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist bij mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist 2. Aufgenommene Gelder (Kontroverpflichtungen) durnuter: mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr. DM. 3. Eigene Akzepte und Solewechsel ebzüglich eigener Bestand 4. Aufgenommene langfristige Darleben a) gegen Grundpfandrechte b) sonstige 5. Durchlautende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 6. Kopital a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter Di Einlagen der Komwanditissen und der stillen Gesellschafter 7. Rüdclingen aach § 11 KWG 8. Sonstige Rüdchagen 9. Rüdckstellungen 10. Wertberfehtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva 14. Eigene Ziehungen im Umlauf a) derneters den Kriedlinchmenen abgerochnet DM Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva 15. Verhindliche keiten aus Bürgeschaften, Weckset- und Scheckbürgschaften sowie aus Cewährleistungsverträgen 16. Indossamuntsverbindlichkeiten aus wellegegebenen Wechseln 17. In den Passiva sind entilleten: a) Verbindlichkeiten aus Gegenbürer (Wechseln 17. In den Passiva sind entilleten: a) Verbindlichkeiten aus Gegenbürer (Wechseln 17. In den Passiva sind entilleten: a) Verbindlichkeiten aus Gegenbürer (Wechseln 17. Passiva 14. 15. 16)				
bi) Sonstigen Einlegern b) Befristete Einlagen von aa) Kreditinstieten bb) sonstigen Einlegern darunters mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr. DM. c) Spercinlagen au mit gesetzlicher Kündigungsfrist bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist 2. Aufgenomennen Gelder (Nöstoverpffölstungen) darunters mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . DM. 3. Eigene Akzepte und Solaverberg Hölstungen darunters mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . DM. 3. Eigene Akzepte und Solaverberg Hölstungen darunters mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . DM. 3. Eigene Akzepte und Solaverbael absäglich eigener Bestand 4. Aufgenommene langfristige Darleben a) gegen Grundpfandrechte b) sonstige 5. Durchlaufende Kredite furur Treubendgeschältel 6. Kapital a) Einlagen des Ishabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen des Ishabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter  b) Einlagen der Kommundflisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen mach § 11 KWC 6. Sonstige Rücklagen 9. Rückstelnungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Pasistva 12. Rechungspapterzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust 19.  Summe der Passiva 4. Eigene Ziehungen im Umfauf a) durnater: den Kreditinchmern abgerechnet DM 5. Vershindlichkeiten aus Burgschaften, Wechseln 7. In den Passiva sind enthleten: a) Vershindlichkeiten aus Burgschaften, Wechseln 7. In den Passiva sind enthleten: a) Vershindlichkeiten aus Gesekhürgschaften sowie aus Gewährleistungsvertägen 10. Indoeasmentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 7. In den Passiva sind enthleten: a) Vershindlichkeiten aus Burgschaften, Wechseln 7. In den Passiva sind enthleten: a) Vershindlichkeiten aus Gesekhürgschaften sowie aus Gewährleistungsvertägen 19. Vershindlichkeiten aus Burgschaften, Wechseln 17. In den Passiva sind enthleten: a) Vershindlichkeiten aus Burgschaften, Wechseln 17. In den Passiva sind enthleten:	•			•
b) Befristete Einlagen von a) Kroditinstitten b) sonstigen Einlegern darunter: mit vereinbarter Leefzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr. DM. c) Spareinlagen a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist  2. Aufgenemmene Gelder (Nosteoverpflichtungen) darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr. DM. 3. Eigene Akzepte und Solewechsel abzüglich eigener Bestand 4. Aufgenouwene langfristige Darlehen a) negen Grundplandrechte b) sonstige 5. Durdhaufende Kredite (nur Treubendgeschätte) 6. Kapital a) Einlagen des Inhubers oder der unbeschränkt baftenden Gesellschafter b) Einlagen des Inhubers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rückslegen nach § 11 KWG 7. Rückslegen nach § 12 KWG 7. Rücksle	· ,	\$40,525.0 12500745 40,5200 POTE 175014864 438		
aa) Kreditinstituten bb) soostigee Einlegern derunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . DM	<u>.</u>	***************************************	<b>(</b> 000-0400-1727-4-005925-5220-523-64062 <b>9440</b>	
bb) sonstigen Einlegern darunter: mit vereinbatter Loafzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM. c) Spareinlagen ae) mit gesetzlicher Kündigungsfrist . bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist . bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist .  2. Aufgeneumene Gelder (Nostroverpflichtungen) darunter: mit vereinbarter Laufzelt dock Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . DM.  3. Eigene Akzepte und Solawechsel . shzäglich eigener Bestand . 4. Aufgenommene langfristige Darleben a) gegen Grundplandrechte . b) sonstige . 5. Durchlaufende Kredite (mur Treuhandgeschäfte) . 6. Kopital . 6. Köpital . 6) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden . Gesellschafter . b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter . 7. Rücklagen nach § 11 KWG . 8. Sonstige Rücklagen . 9. Rückstellungen . 9. Rückstellu	The same and the s	•		
darunter: mit Vereinbarter Leufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . DM		***************************************		
von 3 Monaten und mehr . DM			***************************************	
c) Sparoinlagen al mit gesetzlicher Kündigungsfrist b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist .  2. Aufgenemmene Gelder (Nostroverpflichtungen) darunter: mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . DM.  3. Eigene Akzepte und Solawechsel abzüglich eigener Bestand .  4. Aufgenommene langfristige Darlehen a) gegen Grundplandrechte b) sonstige  5. Durchlaufende Kreditie (nur Treuhandgeschäfte) 6. Kapital a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen mach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberfchtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva 14. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kiedlinchmern abgerechnet DM 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossementsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 7. In den Possivon sind enhalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	u z			
ae) mit gesetzlicher Kündigungsfrist  bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist  2. Auftgenommene Gelder (Köstroverpflichtungen) darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . DM		•		
bb) mit besonders vereinburter Kündigungsfrist	· · ·	**************************************		
2. Aufgenemmene Gelder (Nostroverpflichtungen) darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3. Eigene Akzepte und Solawechsel abzäglich eigener Bestand 4. Aufgenommene langfristige Darlehen a) gegen Grundpfandrechte b) sonstige 5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 6. Kapital a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter  Di Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen nach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reitgewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlus			40000041 *****	*************************
3 Monaten und mehr	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			*************************************
3. Eigene Akzepte und Solawechsel				
abzüglich eigener Bestand 4. Aufgenommene langfristige Darlehen a) gegen Grundpfandrechte b) sonstige 5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 6. Kapital a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen nach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  4. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kreditinchmern abgerechnet DM 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	3 Monaten und mehr DM	•		
4. Aufgenommene langfristige Darlehen a) gegen Grundpfandrechte b) sonstige 5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 6. Kapital a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen nach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19 6. Gewinn / Verlust 19 7. Liegene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 6. Indossamentsverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 6. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 6. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	3. Eigene Akzepte und Solawechsel		\$400.4834.394840At 4.045448734.653447484599	
a) gegen Grundpfandrechte b) sonstige 5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 6. Kapital a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen nach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertbertchtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  Gewinn / Verlust 19  3. darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	abzüglich eigener Bestand			***************************************
b) soustige  5. Durchaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)  6. Kapital  a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter  b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter  7. Rücklagen nach § 11 KWG  8. Sonstige Rücklagen  9. Rückstellungen  10. Werberichtigungen  11. Sonslige Passiva  12. Rechnungsabgrenzungsposten  13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr  Gewinn / Verlust 19  4. Eigene Ziehungen im Umlauf  a) darunter: den Kredituchmern abgerechnet DM  15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen  16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln  17. In den Passivon sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 6. Kapital a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen nach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19 14. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kredituchmern abgerechnet DM 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	a) gegen Grundpfandrechte		***************************************	
6. Kapital a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter  7. Rücklagen nach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19 14. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	b) sonstige		**********************************	***************************************
a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen nach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva 14. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 15. Verbindlichkeiten aus Bürgscheften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten; a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	_			
Gesellschafter b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter 7. Rücklagen nach § 11 KWG 8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberfchtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva  14. Eigene Ziehungen im Umlauf 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	•			
b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter  7. Rücklagen nach § 11 KWG				
7. Rücklagen nach § 11 KWG  8. Sonstige Rücklagen  9. Rückstellungen  10. Wertberichtigungen  11. Sonstige Passiva  12. Rechnungsabgrenzungsposten  13. Reingewinn  Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr  Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva  14. Eigene Ziehungen im Umlauf  a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM  15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen  16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln  17. In den Passiven sind enthalten:  a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)				
8. Sonstige Rücklagen 9. Rückstellungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva  14. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	•			*****************************
9. Rückstellungen 10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  14. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckhürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)				***************************************
10. Wertberichtigungen 11. Sonstige Passiva 12. Rechnungsabgrenzungsposten 13. Reingewinn Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr Gewinn / Verlust 19  14. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	v e			**************************************
Summe der Passiva  Summe der Passiva  Summe der Passiva  4. Eigene Ziehungen im Umlauf a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM  Summe der Passiva  Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen  Inden Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)				
12. Rechnungsabgrenzungsposten  13. Reingewinn  Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr  Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva  14. Eigene Ziehungen im Umlauf  a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM  15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen  16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln  17. In den Passiven sind enthalten:  a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)				
Summe der Passiva  4. Eigene Ziehungen im Umlauf  a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM  15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen  16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln  17. In den Passiven sind enthalten:  a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	•			
Gewinn / Verlust 19  Summe der Passiva  14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
Summe der Passiva			*************************************	
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				********************************
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				·
14. Eigene Ziehungen im Umlauf			· s	
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
14. Eigene Ziehungen im Umlauf				
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM	Summe der	Passiva		
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM				4 100
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 17. In den Passiven sind enthalten:  a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)	14. Eigene Ziehungen im Umlauf	• • • • • • • • • •		***************************************
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			leistungsverträgen	
17. In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)				***************************************
Passiva 14a, 15, 16)	17. In den Passiven sind enthalten:			
				<b></b>

#### Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten.

Vom 30. Januar 1951.

Auf Grund der §§ 25 Absatz 2 Satz 2 und 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) vom 13 Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, 5. Teil Kapitel VIII (Reichsgesetzbl. I S. 279'307) und des Gesetzes vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

- (1) Der Ersatzanspruch gegen den Unterstützten (§ 25 RFV) oder den Ersatzpflichtigen (§ 25a RFV) darf erst nach Ablauf einer mit dem Ende der Unterstützungszeit beginnenden und der Dauer der Unterstützungszeit sowie der Art und der Höhe der Unterstützung angemessenen Schonfrist geltend gemacht werden. Diese ist in der Regel nur dann angemessen, wenn sie mindestens 6 Monate beträgt.
- (2) Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung des Ersatzanspruches nur unter den Voraussetzungen der §§ 2-5 zulässig.

#### 8 2

Der Ersatzanspruch darf nicht geltend gemacht werden, wenn und soweit das Bruttoeinkommen des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen das Dreifache des Fürsorgerichtsatzes eines Haushaltsvorstandes, gegebenenfalls einschließlich der maßgebenden Familienzuschläge für die unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen, zuzüglich des einfachen Betrages der Wohnungsmiete nicht übersteigt. Aufwendungen des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen für sonstige Unterhaltsverpflichtungen auf rechtlicher oder sittlicher Grundlage sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 3

- (1) Bei der Prüfung der Ersatzpflicht ist mindestens das folgende Vermögen des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen außer Betracht zu lassen:
  - a) ein kleineres Vermögen bis zum Werte von 500.— DM für den Unterstützten oder Ersatzpflichtigen (Haushaltsvorstand oder Alleinstehender) zuzüglich je 100.— DM für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen der Familiengemeinschaft,
  - b) ein angemessener Hausrat, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen sind,

- c) Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung den Unterstützten oder Ersatzpflichtigen hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Unterstützten oder Ersatzpflichtigen oder seine Familie haben,
- d) Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- e) ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte oder Ersatzpflichtige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt.
- (2) Aus dem sonstigen Vermögen darf die Befriedigung des Ersatzanspruches nur verlangt werden, wenn dies keine Härte für den Unterstützten oder Ersatzpflichtigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

#### § 4

Hat der Unterstützte oder Ersatzpflichtige Einkommen oder Vermögen durch Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen verloren, so ist von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen, wenn und solange die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde. Dies gilt auch für Heimkehrer.

#### § 5

Durch die Geltendmachung des Kostenersatzes darf die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen nicht gefährdet werden. Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen erfordern, sind angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen. Fürsorgeleistungen, die an Angehörige von Kriegsgefangenen oder noch nicht zurückgekehrten Einberufenen oder von Vermißten bis zum Tage der Rückkehr oder des Todes bzw. der Verschollenheitserklärung gezahlt werden, sind weder von den Zurückgekehrten noch von den Unterstützten zurückzufordern.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1951.

Der Bundesminister des Innern Dr. Lehr

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II — Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3.00, für Teil II = DM 2.00 (zuzzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag
des "Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stäcke per Streitband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto "Bundesanzeiger" Köln 83.400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlägs-Gmbtl.
Bonn/Köln, Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.